

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Andreas Hartenfels (fraktionslos)

Messerverbot in Rheinland-Pfalz

Seit Ende November 2025 dürfen Menschen in Rheinland-Pfalz kein Messer mehr in Bussen und Bahnen bei sich tragen. Die Verschärfung des Waffenrechts soll den ÖPNV im Land sicherer machen. Bereits seit dem Jahr 2024 gilt ein Messerverbot auf Weihnachtsmärkten. In diesem Zusammenhang dürfen auch anlasslose Kontrollen der Bürgerinnen und Bürger durchgeführt werden, sowohl von der Polizei als auch vom Ordnungsamt der jeweiligen Kommune.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Kontrollen haben auf Weihnachtsmärkten und im ÖPNV seit Verschärfung der Gesetzeslage stattgefunden (bitte getrennt auflisten)?
2. Wie viele Personen waren dabei insgesamt im Einsatz?
3. Wie viele Arbeitsstunden der einzelnen Mitarbeiter von Polizei und Ordnungsamt fielen an?
4. Wie viele Messer wurden bei den Kontrollen gefunden?
5. Wer wird die Kontrollen zukünftig in den Kommunen durchführen: die Polizei oder das Ordnungsamt?
6. In welcher Form plant die Landesregierung ein Monitoring in Hinblick auf die Umsetzung dieser neuen Sicherheitsgesetze?
7. Inwiefern findet die Landesregierung solche Gesetze hilfreich, um die Sicherheit der Bürger:innen im Land zu erhöhen?

Andreas Hartenfels



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

9. Januar 2026

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (fraktionslos)
betr. „Messerverbot in Rheinland-Pfalz“
- Drucksache 18/13900 -**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Vorbemerkung:

Eine landesweite Statistik hinsichtlich aller durchgeföhrten Kontrollen oder sichergestellter Messer bzw. gefährlicher Gegenstände besteht nicht. Entsprechend liegen der Landesregierung hinsichtlich des Messerführverbots auf Weihnachtsmärkten sowie in Einrichtungen und Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Rheinland-Pfalz keine landesweiten Angaben zur Anzahl der eingesetzten Kräfte, zum Umfang der angefallenen Arbeitsstunden oder zur Zahl der durchgeföhrten Kontrollen vor.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:



Zu den Fragen 1 bis 4:

Im Zusammenhang mit dem seit dem 31. Oktober 2024 geltenden Verbot des Führens von Messern auf Weihnachtsmärkten als auch mit dem seit dem 27. November 2025 geltenden Verbot des Führens von Waffen und Messern in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des ÖPNV sind in Rheinland-Pfalz Kontrollen sowohl durch die Polizei als auch den kommunalen Vollzugsdienst, teilweise auch gemeinsam, im Rahmen der bestehenden Einsatz- und Kontrolllagen erfolgt. Speziell in Bezug auf die Waffen- und Messerführerverbote in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des ÖPNV ist bekannt, dass neben der Polizei die Städte Pirmasens und Zweibrücken sowie die Verbandsgemeinde Vallendar entsprechende Kontrollen durchgeführt haben.

Insgesamt sind bislang 14 Verstöße gegen das Führersverbot von Waffen im ÖPNV bekannt geworden. Hierbei wurden mehrere unzulässigerweise mitgeführte Gegenstände sichergestellt, darunter Messer, Schlagstöcke, Reizstoffsprühgeräte, eine Softair-Waffe sowie ein Schreckschussrevolver. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu Frage 5:

Für die Kontrollen des Waffen- und Messerverbots in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des ÖPNV sowie auf Weihnachtsmärkten sind sowohl die Polizei als auch die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden und die Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeindeverwaltungen sowie die Stadtverwaltungen der großen kreisangehörigen Städte als örtliche Ordnungsbehörden zuständig. Auf diese Weise wird eine flächendeckende und praxisnahe Umsetzung der Kontrollmaßnahmen auch in ländlichen und kleineren Kommunen ermöglicht. Das bewährte Zusammenwirken, insbesondere in Form gemeinsamer Streifen, ermöglicht einen zielgerichteten Einsatz der jeweiligen fachlichen Kompetenzen sowie Handlungsmöglichkeiten und gewährleistet eine effektive, rechtssichere sowie landesweit einheitliche Umsetzung der waffenrechtlichen Vorgaben.



Zu Frage 6:

Hinsichtlich der Zuständigkeitsregelung des § 2 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Waffengesetzes ist eine Evaluation nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten vorgesehen. Hierbei sollen die Erfahrungen sowohl der Kommunen als auch der Polizei mit der neuen Regelungslage einbezogen und abgefragt werden.

Zu Frage 7:

Die Regelungen stellen einen geeigneten und verhältnismäßigen Beitrag zur nachhaltigen Stärkung der öffentlichen Sicherheit in Rheinland-Pfalz dar. Sie schaffen einen klaren ordnungsrechtlichen Rahmen, der präventiv wirkt und zugleich einen deutlichen Verhaltensappell setzt. Waffen und Messer haben in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des ÖPNV sowie auf Weihnachtsmärkten grundsätzlich keinen Platz. Gleichzeitig werden berechtigte Interessen am Mitführen durch Ausnahmetatbestände angemessen berücksichtigt.

Michael Ebling